

KOLLEKTIVER ZOLLABBAU UND EUROPÄISCHES WIRTSCHAFTSBÜNDNIS

ANTRÄGE DER ÖSTERREICHISCHEN GRUPPE
DER INTERNATIONALEN HANDELSKAMMER
ZU DEN BESCHLÜSSEN DER
X. VÖLKERBUNDVERSAMMLUNG

ÜBERREICHT IN DER RATSSITZUNG DER INTERNATIONALEN
HANDELSKAMMER AM 18. OKTOBER 1929



WIEN
VERLAG VON JULIUS SPRINGER
1929

KOLLEKTIVER ZOLLABBAU UND EUROPÄISCHES WIRTSCHAFTSBÜNDNIS

ANTRÄGE DER ÖSTERREICHISCHEN GRUPPE
DER INTERNATIONALEN HANDELSKAMMER
ZU DEN BESCHLÜSSEN DER
X. VÖLKERBUNDVERSAMMLUNG

ÜBERREICHT IN DER RATSSITZUNG DER INTERNATIONALEN
HANDELSKAMMER AM 18. OKTOBER 1929



WIEN
VERLAG VON JULIUS SPRINGER
1929

ISBN-13: 978-3-7091-9590-1
DOI: 10.1007/978-3-7091-9837-7

e-ISBN-13: 978-3-7091-9837-7

Der Vorschlag, innerhalb eines engeren Kreises europäischer Staaten eine Kollektivaktion zur Ermäßigung der Tarife einzuleiten und auf diesem Wege den wirtschaftlichen Zusammenschluß Europas oder mindestens einer Gruppe europäischer Staaten herbeizuführen, wurde zum ersten Male von der österreichischen Gruppe der Internationalen Handelskammer in den Anträgen gemacht, die sie dem von der Internationalen Handelskammer eingesetzten Ausschusse zur Beseitigung der Handelshemmnisse in den Jahren 1926 und 1927 vorlegte.

Diese Anträge hatten den Erfolg, daß die Weltwirtschaftskonferenz, die im Jahre 1927 in Genf tagte, eine Kollektivaktion zur Beseitigung der Handelshemmnisse empfahl, welche übermäßig hohe Zolltarife dem internationalen Warenaustausch entgegensetzen. Gleichzeitig richtete die Konferenz an den Völkerbundrat die Aufforderung, das wirtschaftliche Komitee des Völkerbundes mit der weiteren Prüfung dieser Frage zu betrauen.

Die Beratungen dieses Komitees führten zu dem vorläufigen Ergebnisse, die praktische Durchführung einer solchen Aktion zunächst für einzelne Warengruppen zu versuchen. An den kritischen Erörterungen, welche dieser Beschluß hervorrief, beteiligte sich die österreichische Gruppe der Internationalen Handelskammer durch einen Bericht, der im Februar 1929 erstattet und im Aprilheft der von der Internationalen Handelskammer herausgegebenen Vierteljahrsschrift „Internationale Wirtschaft“ veröffentlicht wurde. Der Bericht wies auf die Notwendigkeit hin, den räumlichen Umfang einer Kollektivaktion zur Senkung der Zölle auf Europa oder sogar auf eine Gruppe europäischer Staaten zu beschränken, sie dagegen unbeschadet der versuchsweisen Durchführung für einzelne Warengruppen auf den gesamten Umfang der Tarife zu erstrecken. Das Ziel der Aktion sah der Bericht in dem Abschluß eines Vertrages, der für den gegenseitigen Verkehr der daran beteiligten Staaten eine möglichst weitgehende Beseitigung oder Herabsetzung der Zölle herbeiführt, ohne daß außenstehende Staaten diese Vorteile auf Grund der Meistbegünstigung in Anspruch nehmen könnten. Im Verträge selbst sollte für seine Weiterbildung durch Fortsetzung des Zollabbaues und Ausdehnung des Vertrages auf neu hinzutretende Staaten

Sorge getragen und zu diesem Zweck ein ständiges Organ geschaffen werden, das gleichzeitig der Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu dienen hätte, so daß der Vertrag als ein Wirtschaftsbündnis zu bezeichnen gewesen wäre, das die Tendenz in sich trägt, sich allmählich zu einer vollständigen Wirtschaftsunion zu entwickeln.

Der Rat der Internationalen Handelskammer beschloß, über die in dem Bericht enthaltenen Anträge eine Rundfrage bei den einzelnen Nationalkomitees durchzuführen und die weitere Beratung so einzurichten, daß die gefaßten Beschlüsse dem wirtschaftlichen Beiräte des Völkerbundes bei seiner nächsten Tagung im Mai 1930 vorgelegt werden könnten.

Durch die Ereignisse, die sich auf der letzten Völkerbundversammlung abgespielt haben, sind diese Beschlüsse zum Teil überholt.

Die österreichische Gruppe der Internationalen Handelskammer sah sich daher veranlaßt, der am 18. Oktober 1929 in Paris stattfindenden Sitzung des Rates der Internationalen Handelskammer einen neuen, den geänderten Verhältnissen entsprechenden Antrag zu unterbreiten, der ebenso wie die früher erwähnten Berichte von ihrem geschäftsführenden Präsidialmitgliede, dem a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister a. D. Richard Riedl ausgearbeitet worden ist.

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

An die

Internationale Handelskammer

Paris

Die Ergebnisse der X. Versammlung des Völkerbundes haben hinsichtlich der Kollektivaktion zur Senkung der Tarife eine völlig neue Lage geschaffen.

In den Reden der führenden Staatsmänner wurde nicht nur die Notwendigkeit einer solchen Aktion anerkannt, sondern gleichzeitig hervorgehoben, daß ihr Ziel vor allem die Beseitigung der wirtschaftlichen Zersplitterung Europas und die Herstellung eines engeren Zusammenhanges der europäischen Staaten auf förderativer Grundlage sein müsse.

Der englische Ministerpräsident Macdonald stellte in seiner Rede fest, daß das Schutzzollsystem ebenso wenig befriedigende Ergebnisse geliefert habe wie der nicht organisierte Freihandel, und daß Differenzen auf wirtschaftlichem Gebiete die politischen Gegensätze vermehren. Der Völkerbund müsse zur

Lösung der wirtschaftlichen Probleme mehr tun als bisher. Jedes Bemühen, die Verschiedenheit der politischen Staatszugehörigkeit aus einer Ursache wirtschaftlicher Hemmungen zu einem Werkzeuge wirtschaftlicher Zusammenarbeit zu machen, werde die Unterstützung Großbritanniens erhalten.

Der belgische Außenminister H y m a n s wies darauf hin, daß die mit so viel Zustimmung aufgenommenen Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz nicht die erwarteten wohltätigen Erfolge gehabt hätten und daß der Protektionismus nicht nur nach wie vor herrsche, sondern sich sogar zu verschärfen drohe. Als Mittel der Abhilfe schlug er ein internationales Abkommen vor, das seine Teilnehmer verpflichten würde, ihre Tarife nicht zu erhöhen. Die dadurch geschaffene Atempause sollte benützt werden, um durch den Abschluß eines Kollektivvertrages über die Senkung der Tarife die wirtschaftliche Abrüstung herbeizuführen. Wenn aus der Verschiedenheit der Produktionsbedingungen und der wirtschaftlichen Entwicklung Schwierigkeiten sich ergäben, so könnte man sich damit begnügen, zunächst die Staaten zusammenzufassen, welche unter ähnlichen Bedingungen wirtschaften und die von der Weltwirtschaftskonferenz gewiesenen Wege betreten wollen. Die Schwierigkeiten, die aus der Meistbegünstigung entspringen, könnten durch die Einfügung einer Ausnahme hinsichtlich der aus den Kollektivverträgen sich ergebenden Vorteile beseitigt werden. Die belgische Regierung habe bereits beschlossen, in ihren künftigen Handelsverträgen der Meistbegünstigungsklausel eine solche Ausnahme anzufügen, und er sei überzeugt, daß dies bald allgemeine Übung sein werde. Eine derartige Politik könnte zu einer natürlichen Zusammenfassung der Staaten führen, die einen ähnlichen Grad der wirtschaftlichen Entwicklung erreicht haben, durch natürliche Solidarität miteinander verbunden sind und gleichzeitig eine geographische Einheit darstellen.

Der französische Ministerpräsident Aristide B r i a n d schloß sich diesen Ausführungen an, indem er gleichzeitig hervorhob, daß die Lösung dieser Frage nicht durch Beratungen und Gutachten von Fachmännern, sondern nur durch die verantwortlichen Regierungen selbst herbeigeführt werden könne. Er bekannte sich als Anhänger des Gedankens föderativen Zusammenschlusses der europäischen Völker, der auch mit dem Programm des Völkerbundes insofern zusammenhänge, als der Völkerbund immer die Annäherung der Völker und regionale Vereinigungen, selbst solche größten Umfanges, befürwortet habe. Eine solche föderative Verbindung müßte vor allem zwischen Völkern bestehen, die eine geographi-

sche Einheit bilden, wie die Völker Europas. Sie müßten in jedem Augenblicke die Möglichkeit haben, sich miteinander in Verbindung zu setzen, ihre Anliegen zu erörtern, gemeinsame Entschlüsse zu fassen, zwischen sich ein Band der Solidarität herzustellen, das ihnen gestattet, im gegebenen Augenblick auch schwierigen Verhältnissen, in die sie geraten, zu begegnen. Die dringlichste Frage sei eine solche Vereinigung auf wirtschaftlichem Gebiet. Aber auch auf politischem und sozialem Gebiete könnte die föderative Verbindung, ohne an die Souveränität der beteiligten Völker zu rühren, wohlthätig wirken.

Der Außenminister des Deutschen Reiches, Doktor *Gustav Stresemann* †, schilderte die politische und wirtschaftliche Zersplitterung Europas, die im Widerspruche mit der Entwicklung des Weltverkehrs stehe und eine gesunde Organisation der Produktion sowie die Anwendung rationeller Wirtschaftsmethoden vielfach hindere. Er begrüßte den Gedanken, die europäischen Staaten insofern zusammenzufassen, als sie gemeinsame Ziele und Interessen haben und wendete sich gegen den unfruchtbaren Pessimismus, lehnte jedoch gleichzeitig mit aller Entschiedenheit jede politische Tendenz ab, die sich gegen andere Weltteile richte oder die wirtschaftliche Autarkie Europas anstrebe. Auf der anderen Seite werde die Rationalisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse Europas auch den außereuropäischen Völkern nützen, denen die gegenwärtig herrschenden, durch die Entwicklung der Zeit längst überholten Zustände gleichfalls zum Nachteil gereichen und kaum mehr verständlich seien.

Der englische Handelsminister *Graham* beantragte in Anlehnung an die belgische Anregung den Abschluß einer internationalen Vereinbarung über einen Zollfrieden für zwei Jahre, welche Zeit dazu benützt werden sollte, eine Konferenz von Regierungsvertretern zur Prüfung der Frage einzuberufen, auf welchem Weg eine Zollsenkung, sei es für einzelne Warengruppen, sei es für den ganzen Umfang der Tarife, erzielt werden könnte.

Andererseits beantragte die französische Delegation die Einberufung einer internationalen Wirtschaftskonferenz, die sich aus bevollmächtigten Vertretern der Regierungen zusammensetzen und auf Grund eines vom Völkerbunde nach Befragung des Comité Economique festgestellten Programms beraten sollte.

Nachdem die englische, französische und belgische Delegation sich auf die Zusammenlegung ihrer Anträge geeinigt hatten, gelangte die Versammlung auf Grund eines von dem deutschen Delegierten *Dr. Breitscheid*

erstatteten, in der zweiten Kommission angenommenen Berichtes zu dem folgenden Beschlusse:

1. Zunächst sollen alle Staaten eingeladen werden, bis zum 31. Dezember 1929 dem Generalsekretariate bekanntzugeben, ob sie bereit sind, an einer diplomatischen Konferenz teilzunehmen, welche die Aufgabe hätte,

a) einen zollpolitischen Waffenstillstand zu schließen und

b) wenn möglich das Programm der weiteren Verhandlung über den Abschluß von Kollektivverträgen festzustellen, welche die Erleichterung der wirtschaftlichen Beziehungen durch alle dazu tauglich scheinenden Mittel, namentlich durch die Beseitigung der Handelshemmnisse zum Gegenstande haben sollen.

2. Das Ökonomische Komitee soll vom Rate beauftragt werden, im Laufe seiner nächsten Session einen Vorentwurf auszuarbeiten, der der Konferenz als Grundlage ihrer Beratungen dienen soll. Offensichtlich soll sich dieser Vorentwurf ebenso auf das Übereinkommen über einen zollpolitischen Waffenstillstand (a) wie auf das Programm der weiteren Verhandlungen (b) erstrecken.

3. Auf Grund der einlangenden Antworten soll der Völkerbundrat entscheiden, ob es möglich ist, die Konferenz einzuberufen. Die Einberufung soll in einem Zeitpunkte stattfinden, der möglichst nahe an das Ende des Monats Jänner 1930 gerückt ist.

Die Konferenz soll nur aus Vertretern der Staaten bestehen, welche auf die Anfrage des Völkerbundesrates bejahend geantwortet haben.

4. Nach Abschluß des zollpolitischen Waffenstillstandes sollen zwischen den daran beteiligten Staaten auf Grund des von der Konferenz ausgearbeiteten Programms die weiteren Verhandlungen über den Abschluß von Kollektivverträgen zur Beseitigung der Handelshemmnisse, insbesondere zur Senkung der Tarife stattfinden. Sie werden im gemeinsamen Einverständnis auch jeden anderen Staat zur Teilnahme an den Verhandlungen einladen können, der den Wunsch danach ausspricht.

5. Nach Beendigung der Verhandlungen über diese Kollektivverträge, die voraussichtlich lange Zeit in Anspruch nehmen werden, soll eine diplomatische Schlußkonferenz zu dem Zweck einberufen werden, ihre Ergebnisse zu prüfen, und wenn erforderlich, zu vervollständigen. Zu dieser Schlußkonferenz sollen alle Staaten ohne Unterschied eingeladen werden.

Durch diese Beschlüsse treten die Verhandlungen über eine Kollektivaktion zur Beseitigung der Handelshemmnisse und zur Senkung der Tarife in ein entscheidendes Stadium. Es handelt sich nicht mehr um gutächtliche Äußerungen und Berichte fachmännisch zusammengesetzter Körperschaften, sondern um die Einberufung von Konferenzen bevollmächtigter Regierungsvertreter zum Zwecke des tatsächlichen Abschlusses kollektiver Vereinbarungen.

Zu ihrer Vorbereitung wird das Comité Economique, dem ihm gewordenen Auftrag entsprechend, schon in der allernächsten Zeit an die Ausarbeitung von Vorentwürfen gehen, die der Konferenz bei ihrem Zusammentritt als Verhandlungsgrundlage vorgelegt werden sollen. Es handelt sich dabei

1. um den Entwurf eines Vertrages über den zollpolitischen Waffenstillstand;

2. um den Entwurf eines Programms für die weiteren Verhandlungen über die kollektive Aktion zum Abbau der Handelshemmnisse und zur Senkung der Tarife.

Wenn die Internationale Handelskammer nicht vollständig auf die Möglichkeit verzichten will, in dieser wichtigsten aller internationalen Wirtschaftsfragen ihre Stimme geltend zu machen, ist die größte Eile geboten.

Es genügt auch nicht, allgemeine Grundsätze aufzustellen. Sie werden achtungsvoll zur Kenntnis genommen und beiseite gelegt, ohne in diesem Stadium der Verhandlungen deren Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Will sich die Internationale Handelskammer einen tatsächlichen Einfluß auf die Entwicklung der Dinge wahren, so muß sie mit konkreten, präzise formulierten Anträgen hervortreten, womöglich ehe noch das Comité Economique seine Vorschläge erstattet hat.

Die Frage des zollpolitischen Waffenstillstandes tritt dabei in den Hintergrund. Es besteht kein Zweifel an seiner wohltätigen Wirkung, wenn man ihn von allgemeinen Gesichtspunkten aus betrachtet. Er würde der fortgesetzten Steigerung der Tarife ein Ende bereiten, einen wohltätigen Stillstand der handelspolitischen Rüstungen herbeiführen und weitergehende Verhandlungen über ihren Abbau vorbereiten, erleichtern und günstig beeinflussen.

Ob der handelspolitische Waffenstillstand zustande kommen wird, hängt nicht von solchen Erwägungen allgemeiner Natur, sondern davon ab, wieviele und welche Regierungen sich bereit erklären werden, an den Verhandlungen über seinen Abschluß teilzunehmen und ihm beizutreten. Die Prüfung der Frage, inwieweit die Produktionsbedingungen und die wirtschaftliche Entwick-

lung der einzelnen Länder dies gestatten, ist Sache der einzelnen Regierungen. Eine internationale Körperschaft wie die Kammer kann kein Urteil darüber abgeben. Sie kann nur, von allgemeinen Erwägungen ausgehend, die von niemand bestrittenen günstigen Wirkungen des zollpolitischen Waffenstillstandes hervorheben; sie kann ferner an die Regierungen den Appell richten, sich über kleinliche Bedenken hinwegzusetzen, das Gemeininteresse aller über Sonderwünsche der einzelnen Länder zu stellen und dem Waffenstillstande zuzustimmen, auch wenn er gewisse Opfer verlangt; sie ist endlich wohl auch berufen, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß der Waffenstillstand seiner Natur nach keine endgültige Lösung darstellen, sondern lediglich die Bedeutung haben kann, Zeit für weitergehende Verhandlungen und für eine Kollektivaktion zu schaffen, die den Abbau der Zölle und sonstigen Handelshemmnisse herbeiführen soll. Sie kann diese Erwägungen in die Form allgemeiner Grundsätze kleiden und den Regierungen wie dem Völkerbunde zur Kenntnis bringen. Ihre eigentliche, um vieles wichtigere Aufgabe liegt in der Vorbereitung der endgültigen Lösung, der Kollektivaktion, deren Vorläufer der zollpolitische Waffenstillstand sein soll.

Die österreichische Gruppe der Internationalen Handelskammer kann darauf hinweisen, daß sie den Gedanken einer kollektiven Aktion zum Abbau der Zölle seit 1926 unaufhörlich verfochten hat. Sie ist mit einer Reihe von Vorschlägen und Anträgen an die Internationale Handelskammer herangetreten, ohne daß es allerdings gelungen wäre, eine sachliche Beratung und Entscheidung darüber herbeizuführen.

Sie stellt mit Genugtuung fest, daß ihre Vorschläge sich mit den Anschauungen begegnen, die in den Reden der führenden Staatsmänner und in den Beschlüssen der letzten Völkerbundversammlung ihren Ausdruck finden, und sie leitet daraus für sich die Verpflichtung ab, fußend auf ihren mehrjährigen Studien und Erfahrungen, auch zu der neuesten Phase, in welche die Frage der Kollektivaktion getreten ist, Stellung zu nehmen und das Ergebnis ihrer Erwägungen der Internationalen Handelskammer vorzulegen.

Sie hat dafür die Form eines fertigen Protokollentwurfes gewählt, der das in dem Beschlusse des Völkerbundes geforderte Verhandlungsprogramm enthält.

Maßgebend hiefür war vor allem die Erwägung, daß diese Form zu klarer und genauer Formulierung zwingt und deshalb am besten geeignet ist, ihre Ansichten zum klaren Ausdrucke zu bringen; ferner die Rücksicht auf

die Knappheit der Zeit, die der Kammer für ihre Entscheidung zur Verfügung steht und es notwendig erscheinen läßt, ohne Säumen eine Beratungsgrundlage zu schaffen, wenn konkrete Beschlüsse rechtzeitig zustande kommen sollen; endlich die guten Erfahrungen, welche die österreichische Gruppe mit ihren in die gleiche Form gekleideten Vorschlägen für die internationale Konvention zur Regelung des Fremdenrechtes gemacht hat.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, beehrt sich die österreichische Gruppe der Internationalen Handelskammer in der Anlage den Entwurf eines Protokolls zu unterbreiten, das der für Jänner 1930 in Aussicht genommenen Konferenz als Beratungsgrundlage unterbreitet werden könnte und das Programm oder die Richtlinien für die Verhandlungen über die Kollektivaktion sowie die Verpflichtung enthält, an diesen Verhandlungen und der zum Zweck ihrer Durchführung einzuberufenden Konferenz teilzunehmen.

Der Entwurf trachtet die Gedanken zu verwirklichen, die in den Reden der leitenden Staatsmänner auf der X. Völkerbundversammlung ausgesprochen wurden.

Indem er dies tut, weicht er von den Beschlüssen der Völkerbundversammlung allerdings insofern ab, als er von vornherein nur einen wirtschaftlichen Zusammenschluß europäischer Staaten ins Auge faßt. Die europäischen Staaten bilden eine geographische Einheit, die, wie die Erfahrungen des letzten Jahrzehnts gezeigt haben, auch eine Schicksalseinheit bedeutet. Sie können in unserer Zeit, unter der Herrschaft des modernen Verkehrssystems und der modernen Wirtschaftsmethoden kein voneinander unabhängiges Leben mehr führen. Sie können von den Völkern fremder Weltteile die Anerkennung dieser Tatsache und des dadurch bedingten Zusammenschlusses mit Recht verlangen. Sie würden dieses Recht preisgeben und berechtigte Einwendungen hervorrufen, wenn sie an Stelle des Wirtschaftsbündnisses einer von der Natur selbst umschriebenen Staatengruppe, wie es die Länder Europas sind, den Zusammenschluß einer regellos gebildeten Gruppe europäischer und außereuropäischer Staaten setzen wollten, der leicht als ein Übergriff und als eine Verletzung fremder Rechte und Doktrinen gedeutet werden könnte.

Die Beschränkung auf die europäischen Staaten schien um so unbedenklicher, als sie von den führenden Staatsmännern in ihren Reden offen als Programm aufgestellt worden war. Es ist lediglich ein formales Zugeständnis an den universellen Charakter des Völkerbundes, wenn diese Beschränkung in den gefaßten Beschlüssen nicht zum Ausdruck kommt. Praktisch ist an

die Beteiligung außereuropäischer Staaten an der Kollektivaktion ohnehin nicht zu denken. Ausnahmen würden nur eine Verlegenheit bedeuten.

Auf der anderen Seite ist in dem Entwurfe jede feindselige Spitze gegen außereuropäische Staaten oder selbst europäische Länder, die außerhalb des Bündnisses bleiben, sorgfältig vermieden. Im Gegensatze zu dem herkömmlichen Begriffe des Vorzugszolles legt der Entwurf keinerlei Gewicht auf die Erhaltung eines gewissen Vorsprunges der Beteiligten vor den außenstehenden Ländern oder auf die Sicherung einer bestimmten Spannung zwischen den Zöllen, die für außenstehende Staaten gelten sollen, und denjenigen, die für den inneren Verkehr der verbündeten Länder Anwendung finden. Er will nur die möglichste Freiheit dieses inneren Verkehrs herbeiführen, läßt aber den einzelnen Staaten fast unbeschränkte Freiheit in der Ordnung ihres Verhältnisses zu außenstehenden Ländern und enthält sogar eine Reihe von Bestimmungen, die auch diesen gegenüber zu einer gemäßigten Handelspolitik nötigen.

Eine „Billigkeitsklausel“ sorgt endlich dafür, daß die Erleichterungen des inneren Verkehrs zwischen den verbündeten Staaten auch außenstehenden Ländern zugänglich gemacht werden können, wenn die Bedingungen der Reziprozität erfüllt sind.

Endlich wahrt der Entwurf in vollem Umfange die politische Selbständigkeit und die Souveränität der verbündeten Staaten, indem er keinerlei überstaatliche Organisation enthält und dem Bündnisvertrag eine Form gibt, die sich eng an die üblichen Formen der Handelsverträge anschließt.

Eine eingehendere Begründung der Einzelheiten des Entwurfes bleibt vorbehalten.

In formaler Beziehung wird beantragt, der Rat möge beschließen, diese Ausführungen samt dem ihm beigeschlossenen Entwurf eines Protokolls ungesäumt sämtlichen Nationalkomitees zur Äußerung innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln und den Ausschuß für Handelshemmnisse zu beauftragen, auf Grund der einlangenden Antworten einen endgültigen Bericht mit möglichster Beschleunigung vorzulegen, der konkrete Anträge enthält und nach deren Genehmigung durch den Rat dem Völkerbund übermittelt werden soll.

**Für die österreichische Gruppe
der Internationalen Handelskammer:**

Der Präsident: **Tilgner e. h.**

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied: **Riedl e. h.**

Beilage zu dem Antrage**Vorentwurf eines Protokolles**

betreffend die

Einberufung einer Konferenz zum Abschlusse eines Wirtschaftsbündnisses europäischer Staaten

Beseelt von dem Wunsche, für die europäischen Staaten eine dauernde Grundlage wirtschaftlicher Wohlfahrt zu sichern und die Voraussetzungen für die volle Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Kräfte sowie für deren möglichst rationelle Ausnutzung zu schaffen;

getragen von der Überzeugung, daß die handelspolitische Zerrissenheit Europas das größte Hindernis seiner Wohlfahrt ist und daß die möglichste Freiheit des innereuropäischen Verkehrs, der Abbau der zwischen den europäischen Staaten bestehenden Zollschränken und sonstigen Handelshemmnisse und die Schaffung eines großen und freien inneren Marktes in Europa die unerläßliche Voraussetzung einer gedeihlichen Entwicklung bildet;

geleitet von dem festen Willen, auch Staaten, die sich an diesen Bestrebungen nicht beteiligen oder außerhalb Europas sich befinden, Bedingungen für ihren Handel zu gewährleisten, die den Grundsätzen der Billigkeit entsprechen, den Verkehr mit ihnen nach Möglichkeit zu fördern und zu erleichtern und ihn von allen überflüssigen und ungerechtfertigten Hindernissen zu befreien;

haben die unterzeichneten Regierungen beschlossen, in Verhandlungen über den Abschluß eines Wirtschaftsbündnisses einzutreten, das unter Wahrung der Souveränität und Selbständigkeit der daran teilnehmenden Staaten deren Zusammenschluß zu einem einheitlichen Zoll- und Wirtschaftsgebiet vorbereiten und eine dauernde Organisation schaffen soll, welche geeignet ist, eine auf dieses Ziel gerichtete Entwicklung in allmählichem und vorsichtigem Fortschreiten herbeizuführen.

Sie kommen in Ausführung dieses Beschlusses überein, eine Konferenz zum Abschluß eines Wirtschaftsbündnisses europäischer Staaten für den nach einzuberufen und verpflichten sich, mit den gehörigen Vollmachten zum Abschluß eines solchen Wirtschaftsbündnisses versehene Vertreter zu dieser Konferenz zu entsenden, die Arbeiten der Konferenz in jeder Weise zu fördern und ihr insbesondere alle Behelfe und Auskünfte zur Verfügung zu stellen, die sie zur erfolg-

reichen Durchführung ihrer Arbeiten für nötig halten wird.

Die unterzeichneten Regierungen sind sich ferner über die diesem Protokoll als Anlage beigeschlossenen „Richtlinien“ einig geworden, welche für die Führung der Verhandlungen maßgebend sein und als Grundlagen für den Abschluß des Wirtschaftsbündnisses dienen sollen.

Die unterzeichneten Regierungen erklären ihre grundsätzliche Bereitwilligkeit, an einem Wirtschaftsbündnisse, das auf diesen Grundlagen abgeschlossen wird, teilzunehmen, ohne daß hiedurch ihre Stellungnahme zu dem aus den Verhandlungen der Konferenz hervorgehenden Bündnisvertrag und der vollen Freiheit ihrer Entscheidung über seine Ratifikation oder deren Ablehnung vorgegriffen werden soll.

Ebenso bleibt es jeder Regierung vorbehalten, sich von den Verhandlungen in irgendeinem Zeitpunkte zurückzuziehen und ihre Vertreter aus der Konferenz abzurufen.

Die Beteiligung an der Konferenz wird jedem europäischen Staat offen stehen, der nachträglich seinen Beitritt zu diesem Protokoll erklärt. Die unterzeichneten Regierungen werden daher an alle europäischen Regierungen, die nicht zu den Unterzeichnern dieses Protokolls gehören, eine Einladung richten, ihren Beitritt zu erklären und an der Konferenz teilzunehmen.

So geschehen usw. . . .

Anlage zum Protokoll

Richtlinien für die Konferenz zum Abschluß eines Wirtschaftsbündnisses europäischer Staaten

§ 1.

Jeder an der Konferenz teilnehmende Staat wird mit allen übrigen daran teilnehmenden Staaten einen „Vertragstarif für den Binnenverkehr mit verbündeten Staaten“ — im folgenden kurz als „Binnentarif“ bezeichnet — vereinbaren, der unterschiedslos auf die Einfuhr aus verbündeten Staaten Anwendung finden soll und ohne deren allseitige Zustimmung in seinen Sätzen nicht erhöht werden kann, während die weitere Herabsetzung oder völlige Auflassung der darin enthaltenen Zölle durch Nachtragsvereinbarungen oder durch einen Akt der autonomen Gesetzgebung in das Belieben jedes einzelnen Staates gestellt bleibt.

Vertragstarife für den Binnenverkehr der verbündeten Staaten (Binnentarife)

§ 2.

Leitende Gesichtspunkte für die Erstellung des Binnentarif

Die an der Konferenz teilnehmenden Staaten werden sich bei den Verhandlungen über die Erstellung des Binnentarifs von dem Gesichtspunkte leiten lassen, den gegenseitigen Verkehr in möglichst weitem Umfange zollfrei zu gestalten und, wo dies nicht angängig ist, möglichst weitgehende Zollherabsetzungen eintreten zu lassen.

§ 3.

Wechselseitige Meistbegünstigung der verbündeten Staaten

Im Bündnisvertrage wird zwischen den daran teilnehmenden Staaten wechselseitig die volle und unbedingte Meistbegünstigung hinsichtlich des Binnentarifs und seiner Handhabung sowie hinsichtlich aller Vorteile, die einem außerhalb des Bündnisses stehenden Staat eingeräumt werden sollten, vereinbart werden.

Es besteht Einverständnis darüber, daß diese Meistbegünstigung sich nicht erstreckt:

- a) auf Erleichterungen für den Grenzverkehr,
- b) auf Verpflichtungen, die sich aus dem Bestand oder dem Abschluß einer Zollunion zwischen zwei oder mehreren der verbündeten Staaten ergeben.

Andere Ausnahmen von der Meistbegünstigung werden nur insofern zulässig sein, als sie beim Abschlusse des Bündnisvertrages unter Zustimmung aller daran beteiligten Staaten ausdrücklich vorbehalten werden.

§ 4.

Selbständigkeit der verbündeten Staaten hinsichtlich der Regelung des Verhältnisses zu außerhalb des Bündnisses stehenden Staaten

Jedem der verbündeten Staaten bleibt vorbehalten, sein handelspolitisches Verhältnis zu den außerhalb des Bündnisses stehenden Staaten nach seinem Belieben zu regeln, soweit nicht durch die Bestimmungen des Bündnisvertrages oder durch spätere Vereinbarungen zwischen den verbündeten Staaten Beschränkungen dieser Freiheit vorgesehen werden.

§ 5.

Gebrauchstarife für den Außenverkehr (Außenzolltarife)

Die Grundlage der Verhandlungen über die Aufstellung der Binnentarife bilden die bestehenden Gebrauchs- oder Vertragstarife der an der Konferenz teilnehmenden Staaten, die für die Einfuhr aus den dem Bündnisse nicht angehörenden Staaten in Geltung bleiben sollen, soweit sie nicht durch autonome Maßnahmen oder vertragsmäßige Vereinbarungen in Zukunft abgeändert werden sollten. Sie sind der Konferenz bei ihrem Zusammentreten unter gleichzeitiger Bekanntgabe etwa beabsichtigter Änderungen vorzulegen.

Diese Tarife werden im folgenden als „Gebrauchstarife für den Außenverkehr“ oder kurz „Außenzolltarife“, die darin enthaltenen Zollsätze als „Außenzölle“ bezeichnet.

§ 6.

Jedem an der Konferenz teilnehmenden Staate bleibt es überlassen, für ein solches Verhältnis der von ihm zugestandenen Binnenzölle zu den eigenen Außenzöllen und zu den Außenzöllen der übrigen an der Konferenz teilnehmenden Staaten für die gleiche Ware Sorge zu tragen, daß die Gefahr einer Umgehung seiner Außenzölle durch indirekte Einfuhr über das Gebiet eines anderen, dem Bündnisse beitretenden Staates nicht besteht. Dabei ist auf die Verkehrsverhältnisse und auf die Kosten der Beförderung entsprechend Rücksicht zu nehmen.

**Verhältnis
zwischen
Binnentarif
und Außen-
zolltarif**

Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß das Bestreben, Außenzölle von unbilliger Höhe aufrecht zu erhalten, nicht den Vorwand zur Hochhaltung der Binnenzölle bilden kann und daß in einem solchen Fall auch die Herabsetzung des Außenzolles — selbstverständlich unter billiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Landes — den Gegenstand der Verhandlungen bilden kann.

Unter Umständen können an Stelle der gegenseitigen Abstimmung von Binnen- und Außenzöllen auch andere Maßnahmen zur Verhinderung einer Umgehung der Außenzölle durch indirekte Einfuhr in Betracht gezogen werden, wie Ursprungsnachweise und andere ähnliche Vorkehrungen.

§ 7.

Jedem der verbündeten Staaten wird im Bündnisvertrage vorbehalten werden, die Sätze seines Außenzolltarifes durch autonome Verfügungen oder durch Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten zu ändern, zu erhöhen oder zu ermäßigen.

**Spätere
Änderungen
des Außen-
zolltarifes**

Doch ist ausdrücklich festzustellen, daß eine Erhöhung des Außenzolltarifes noch keinen Anspruch auf eine entsprechende Erhöhung des Binnentarifes gewährt, wenn eine solche von den übrigen Vertragsteilen nicht freiwillig zugestanden wird.

Dagegen ist für den Fall einer nachträglichen Ermäßigung des Außenzolltarifes eines der verbündeten Staaten auf die Möglichkeit Bedacht zu nehmen, daß dadurch für einen anderen der verbündeten Staaten die Gefahr der Umgehung seines Außenzolltarifes durch indirekte Einfuhr über das Gebiet des Staates herbeigeführt wird, der die Ermäßigung vorgenommen hat.

Um dies zu vermeiden, ist im Bündnisvertrag zu bestimmen, daß Ermäßigungen des Außenzolltarifes allen verbündeten Staaten unverzüglich mitgeteilt werden müssen, daß sie ferner erst nach Ablauf einer bestimmten, etwa mit vier Wochen vom Tage der Mitteilung zu bemessenden Frist in Kraft gesetzt werden dürfen und daß Verträge, welche Tarifiermäßigungen nach sich ziehen, den gesetzgebenden Körperschaften nicht vor Ablauf dieser Frist zur Genehmigung vorgelegt oder der Ratifizierung zugeführt werden dürfen.

Innerhalb dieser Frist soll jeder der übrigen verbündeten Staaten berechtigt sein, gegen die Ermäßigung Einspruch zu erheben, wenn sie so weit geht, daß der ermäßigte Satz zusammen mit dem Binnenzolle, den der Einspruch erhebende Staat bei der Einfuhr der betreffenden Ware aus einem verbündeten Land erhebt, einen Betrag ergibt, der wesentlich hinter dem seines eigenen Außenzolles zurückbleibt, und wenn dieser Unterschied so groß ist, daß die Gefahr einer Ablenkung des Verkehrs zum Zwecke der Umgehung des Außenzolles besteht, den der Einspruch erhebende Staat auf die betreffende Ware gelegt hat.

Der rechtzeitig erhobene Einspruch soll die Folge haben, daß die angefochtene Ermäßigung nicht in Kraft gesetzt und der sie bedingende Vertrag nicht ratifiziert werden kann, ehe eine Einigung über die Berechtigung des Einspruches und über die Maßnahmen erzielt worden ist, die zur Vermeidung der befürchteten Rückwirkung ergriffen werden sollen.

Der Einspruch soll als nicht gerechtfertigt erklärt werden, wenn die sachlichen Voraussetzungen dafür nicht zutreffen oder wenn der Außenzolltarif des Einspruch erhebenden Staates die betreffende Ware mit einem ungerechtfertigt hohen Zolle belastet.

Auch im Falle der Einspruch als gerechtfertigt anerkannt wird, soll die gänzliche oder teilweise Rückgängigmachung der Ermäßigung nur insofern verlangt werden können, als dies unbedingt notwendig ist und nicht andere Maßnahmen ergriffen werden können, um die befürchtete Rückwirkung auf den Außenzoll des beschwerdeführenden Staates zu vermeiden, wie z. B. die Einführung eines Ursprungsnachweises u. dgl.

Die Verhandlung über den Einspruch soll auf der Zoll- und Handelskonferenz der verbündeten Staaten stattfinden, die zu diesem Zweck unverzüglich zusammenzutreten hat (vgl. § 18/2).

Wenn in der Zoll- und Handelskonferenz innerhalb einer im Bündnisvertrage festzusetzenden Frist keine güt-

liche Einigung zustande kommt, ist der Fall schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterbreiten (vgl. § 19).

§ 8.

Jedem der verbündeten Staaten bleibt das Recht vorbehalten, seinem Gebrauchstarife für den Außenverkehr einen Maximaltarif mit höheren Sätzen an die Seite zu stellen, der bei Eintritt eines vertragslosen Zustandes zwischen ihm und einem außenstehenden Staat Anwendung finden soll. Für das Verhältnis zu den übrigen verbündeten Staaten, insbesondere für die Höhe des Binnentarifes, können jedoch aus dem Bestand eines Maximaltarifes keine Folgerungen abgeleitet werden.

Maximaltarife

Wenn einer der verbündeten Staaten sich veranlaßt sieht, seinen Maximaltarif gegenüber einem außenstehenden Staat anzuwenden, bleibt es ihm überlassen, auf der Zoll- und Handelskonferenz die Maßnahmen zu beantragen, die er zur Sicherung der Wirksamkeit seines Maximaltarifes für nötig hält. Jedem der verbündeten Staaten bleibt anheimgestellt, inwieweit er diesen Anträgen Folge geben und die gewünschten Maßnahmen ergreifen oder ihnen zustimmen will.

§ 9.

Der Beitritt zum Bündnisse steht allen europäischen Staaten, auch wenn sie an der Konferenz nicht teilgenommen oder den aus ihren Verhandlungen hervorgegangenen Bündnisvertrag nicht ratifiziert haben, unter der Bedingung offen, daß sie den Bündnisvertrag sowie die bis zu ihrem Beitritt etwa zustande gekommenen Zusatz- und Nachtragsvereinbarungen als für sich bindend anerkennen, und daß die durch den Bündnisvertrag bedingten tarifarischen Vereinbarungen zwischen ihnen und den dem Bündnisse bereits angehörenden Staaten zustande kommen.

Nachträglicher Beitritt zum Bündnisse

Der Beitritt erfolgt in der Form eines mit der Gesamtheit der verbündeten Staaten abzuschließenden Vertrages und erfordert infolgedessen die Zustimmung aller dem Bündnisse bereits angehörenden Staaten.

§ 10.

Mit einem Staate, der dem Bündnisse zwar nicht formell beitrifft, jedoch hinsichtlich seiner eigenen Tarifgesetzgebung allen im Falle seines Beitrittes billigerweise zu stellenden Anforderungen entspricht, kann, sobald über diese Tatsache gegenseitiges Einverständnis erzielt ist, ein Übereinkommen geschlossen werden, das seinen beding-

Bedingter Anschluß an das Bündnis (Billigkeitsklausel)

ten Anschluß an das Bündnis erklärt und ihm den Genuß aller einem verbündeten Staat in zollpolitischer Hinsicht zustehenden Vorteile sichert, unter der Bedingung

a) daß sein diesem Übereinkommen beizufügender Tarif für die Zeit, für die das Übereinkommen gelten soll, gebunden wird, wogegen auch von Seiten der verbündeten Staaten eine Bindung ihrer Binnentarife zustanden werden kann, oder

b) daß, wenn eine solche Bindung der Tarife nicht zustande kommt, das Übereinkommen von selbst hinfällig werden soll, wenn der ihm angefügte Tarif zuungunsten der verbündeten Staaten ohne deren vorherige Zustimmung in irgendeinem Punkte geändert werden sollte;

c) daß ferner in dem Übereinkommen ein Einverständnis über die Vorkehrungen erzielt wird, die getroffen werden sollen, um gegebenenfalls die Umgehung des Außenzolles der verbündeten Staaten durch indirekte Einfuhr über das Gebiet des bedingt angeschlossenen Staates hintanzuhalten und endlich

d) daß der bedingt angeschlossene Staat in dem Übereinkommen alle Verpflichtungen auf sich zu nehmen erklärt, die den verbündeten Staaten durch den Bündnisvertrag hinsichtlich der Handhabung des Tarifes, des Zollverfahrens und der Zollformalitäten, ferner hinsichtlich der Vermeidung gewisser, einen indirekten Protektionismus bezweckender Maßnahmen auferlegt werden.

Die Vorteile und Begünstigungen, welche der Bündnisvertrag für die ihm beigetretenen Staaten in anderer als zollpolitischer Hinsicht enthält (Fremdenrecht, verkehrspolitische Vereinbarungen, Vereinbarung über die Vermeidung der Doppelbesteuerung) kommen einem bedingt angeschlossenen Staate nur insofern zu, als dies im Anschlußvertrag unter Feststellung des Vorhandenseins voller Reziprozität ausdrücklich vereinbart wird.

§ 11.

Beschränkung der Meistbegünstigung gegenüber den außerhalb des Bündnisses stehenden Staaten

Der Bündnisvertrag wird für alle daran teilnehmenden Staaten die Verpflichtung enthalten, in die Handelsverträge, die sie mit außerhalb des Bündnisses stehenden Staaten schließen, den Vorbehalt aufzunehmen, daß solche Staaten auf Grund der Meistbegünstigung keinen Anspruch auf die Sondervorteile erheben können, welche kraft des Bündnisvertrages Staaten eingeräumt werden, die dem Bündnisse beigetreten oder ihm unter der Bedingung tatsächlicher Aufrechterhaltung oder förmlicher Bindung eines den Binnentarifen in seiner Höhe billigerweise gleichzuhaltenden Gebrauchstarifes angeschlossen worden sind.

§ 12.

Soweit nicht im Bündnisvertrage besondere Bestimmungen über die Handhabung der Tarife, das Zollverfahren und die Zollformalitäten getroffen werden, sollen für den Verkehr der verbündeten Staaten untereinander die Bestimmungen der internationalen Konvention über die Vereinfachung der Zollformalitäten Geltung haben.

**Zollver-
fahren und
Zoll-
formalitäten**

In den Bündnisvertrag ist die Bestimmung aufzunehmen, daß die ihm beigetretenen Staaten sich verpflichten, diese Konvention zu ratifizieren, sofern sie deren Ratifikation noch nicht vorgenommen haben.

§ 13.

Der Bündnisvertrag verpflichtet alle verbündeten Staaten zur Ratifikation der internationalen Konvention vom 8. November 1927 über die Aufhebung der Verbote und Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr sowie der mit ihr im Zusammenhang stehenden Protokolle und Vereinbarungen einschließlich der internationalen Abkommen über die Ausfuhr von Knochen und Häuten.

**Verbote
der Ein- und
Ausfuhr**

Von der im Artikel 5 der erwähnten Konvention vorbehaltenen Möglichkeit, unter außerordentlichen und anormalen Umständen zum Schutze vitaler Interessen Verbote der Ein- und Ausfuhr zu erlassen, werden die verbündeten Staaten, soweit ihr gegenseitiger Verkehr in Frage kommt, nur in folgenden Fällen Gebrauch machen:

- a) im Falle kriegerischer Verwicklungen;
- b) im Falle einer Entwertung ihrer Währung;
- c) zum Zwecke der Beschränkung oder Verhinderung der Ausfuhr von notwendigen Bedarfsgegenständen, insbesondere von Nahrungs- und Futtermitteln beim Auftreten eines Notstandes infolge von Elementarereignissen oder Mißernten.

§ 14.

Im Bündnisvertrag ist Vorsorge dafür zu treffen, daß die Wirkung der darin enthaltenen Vereinbarungen nicht durch Maßnahmen des indirekten Protektionismus beeinträchtigt werden kann.

**Indirekter
Protek-
tionismus**

Zu diesem Zwecke sind Bestimmungen in den Vertrag aufzunehmen, in denen die als unzulässig geltenden Maßnahmen aufgezählt werden.

Insbesondere ist die Einführung von Staatsmonopolen oder Außenhandelsmonopolen seitens eines verbündeten Staates auszuschließen, sofern nicht im Bündnisvertrage selbst die Einführung solcher Monopole für bestimmte Artikel zugelassen und den einzelnen Staaten vorbehalten wird.

§ 15.

**Vorgang
bei den
tarifarischen
Verhandlungen**

Hinsichtlich des Vorganges, der bei den tarifarischen Verhandlungen, insbesondere bei der Feststellung der Binnentarife zu beobachten ist, werden folgende grundsätzliche Vereinbarungen getroffen:

1. Der Konferenz sind bei ihrem Zusammentreten von jeder daran teilnehmenden Regierung vorzulegen:

a) ihr geltender Gebrauchs- oder Vertragstarif;

b) die Liste der Zugeständnisse, die sie bei Aufstellung ihres eigenen Binnentarifes unter der Voraussetzung zu machen bereit ist, daß ihren Forderungen seitens der übrigen an der Konferenz teilnehmenden Staaten Rechnung getragen wird;

c) die Liste der Forderungen, die sie an jeden der übrigen Konferenzteilnehmer hinsichtlich seines Binnentarifes stellt.

2. Aus sämtlichen Forderungslisten werden alle ein und denselben Staat betreffenden, wenn auch von verschiedener Seite geltend gemachten Forderungen zusammengestellt und in eine Sammelliste vereinigt, die für jede Position seines Zolltarifes eine vollständige Übersicht der gestellten Forderungen gibt. Eine ähnliche Übersicht ist an Hand der Zollgesetze und Zollvorschriften der einzelnen Staaten für jene Forderungen aufzustellen, welche die Handhabung der Tarife, die Zollformalitäten und sonstige zollrechtliche Bestimmungen betreffen.

3. Der Vergleich dieser Sammelliste der Forderungen, welche einen bestimmten Staat betreffen, mit der Liste der Zugeständnisse, die von demselben Staate vorgelegt wurde, gibt die Grenzen, zwischen denen sich die Verhandlungen über den Binnentarif dieses Staates und über die vertragsmäßige Änderung seiner zollrechtlichen Bestimmungen bewegen werden.

4. Ebenso gibt ein Vergleich der von einem bestimmten Staate vorgelegten Liste der Forderungen, die er an alle übrigen Staaten stellt, mit der Liste der Zugeständnisse, zu denen er selbst bereit ist, einen Maßstab dafür, inwieweit zwischen beiden ein billiges Gleichgewicht besteht.

5. Der von den einzelnen Staaten vorgelegte Gebrauchstarif bildet die Grundlage der Verhandlungen und ist infolgedessen in Vergleich zu setzen:

a) mit der Liste der Zugeständnisse, die der betreffende Staat in Aussicht gestellt hat,

b) mit der Sammelliste der Forderungen, die seinen Tarif betreffen,

c) mit den jeweils erzielten Ergebnissen der tarifarischen Verhandlungen.

Dieser Vergleich liefert in jedem Stadium der Verhandlung einen Maßstab für die Bedeutung der in Aussicht gestellten oder geforderten Zollermäßigungen und für den Fortschritt, den das jeweilige Ergebnis der Verhandlungen bei den einzelnen Positionen des Tarifes darstellt.

6. Dieser Vergleich bildet ferner die Grundlage der Verhandlung über die tarifarischen Maßnahmen, die zur Verhinderung einer Umgehung der Außenzölle durch Ablenkung des Verkehrs und indirekte Einfuhr ergriffen werden sollen.

§ 16.

Auf dem Gebiete des Fremdenrechtes hat der Bündnisvertrag die in dem Entwurf einer Internationalen Konvention über die Behandlung der Ausländer enthaltenen Bestimmungen weiter auszugestalten im Sinne der Herstellung voller Freizügigkeit zwischen den verbündeten Staaten, der Abschaffung des Paß- und Visumszwanges für ihren wechselseitigen Verkehr und der Gleichstellung der Angehörigen aller verbündeten Staaten mit den Inländern hinsichtlich ihrer Rechtsstellung und ihrer Besteuerung sowie hinsichtlich der Ausübung von Beruf und Erwerb. Ausnahmen von diesen Grundsätzen wären auf das unbedingte Notwendige zu beschränken.

Fremdenrecht

Im Zusammenhange mit der Regelung des Fremdenrechtes wären womöglich auch die Fragen der Doppelbesteuerung zwischen den verbündeten Staaten zu regeln.

§ 17.

Die verkehrspolitischen Bestimmungen des Bündnisvertrages werden sich an den Inhalt der Konventionen von Barcelona und Genf über die Freiheit des Transits, über den Eisenbahnverkehr, über den Verkehr auf Wasserstraßen von internationalem Charakter und über den Verkehr in den Seehäfen, sowie an den Inhalt derjenigen Handelsverträge anlehnen, welche hinsichtlich der Verkehrsfragen die vorgeschrittensten Bestimmungen enthalten. Im Sinne dieser Konventionen und Verträge ist von der Gleichstellung der Angehörigen aller verbündeten Staaten, ihrer Waren und Transportmittel mit den Inländern, beziehungsweise mit inländischen Waren und Transportmitteln als leitendem Grundsatz auszugehen, mit jenen Beschränkungen, die im Verträge selbst vorbehalten werden.

Verkehrswesen

Das Ineinandergreifen und Zusammenwirken der Verkehrseinrichtungen verschiedener Länder sowie der

Übergang von Verkehrsmitteln über die Grenze ist durch entsprechende Bestimmungen zu erleichtern und zu regeln.

Besonderes Gewicht ist auf die Herstellung und Förderung ständigen Einvernehmens der Verkehrsunternehmungen der dem Bündnisse angehörigen Staaten, namentlich auf dem Gebiete des Eisenbahn- und Schiffsverkehrs, zu legen.

§ 18.

Kolonial- klausel

In den Bündnisvertrag sind Bestimmungen darüber aufzunehmen, inwieweit sein Inhalt auch auf die außerhalb Europas gelegenen Gebiete, Kolonien, Protektoratsländer oder Mandatsgebiete der verbündeten Staaten Anwendung finden soll.

Doch besteht hinsichtlich jener auswärtigen Besitzungen, Kolonien, Protektoratsländer und Mandatsgebiete verbündeter Staaten, die nicht selbst Mitglieder des Völkerbundes sind, Einverständnis darüber, daß die verbündeten Staaten bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waren daselbst nicht ungünstiger behandelt werden sollen als das Mutterland, und daß die gemäß den §§ 16 und 17 der Richtlinien in den Bündnisvertrag aufzunehmenden Bestimmungen auf solche Besitzungen, Kolonien, Protektoratsländer oder Mandatsgebiete ebenso Anwendung finden sollen wie auf das Mutterland, sofern nicht Ausnahmen von diesem Grundsatz ausdrücklich vereinbart werden sollten.

§ 19.

Zoll- und Handels- konferenz

Als ständiges Organ zur Beratung und Beschlußfassung in allen Angelegenheiten, die mit der Handhabung und Weiterbildung des Bündnisvertrages zusammenhängen, wird eine ständige Zoll- und Handelskonferenz ins Leben gerufen, die aus bevollmächtigten Vertretern der Regierungen aller verbündeten Staaten zu bestehen hat.

Der Zoll- und Handelskonferenz wird insbesondere obliegen:

1. die Überwachung der Durchführung des Bündnisses;

2. die einverständliche Regelung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die sich über die Auslegung des Bündnisvertrages, über seine Handhabung und Durchführung ergeben, vorbehaltlich der schiedsrichterlichen Entscheidung von Fällen, in denen eine einverständliche Regelung nicht zu erzielen ist, insbesondere die Verhandlung über einen Einspruch gegen Ermäßigungen des Außenzolltarifes eines der verbündeten Staaten;

3. die Führung von Verhandlungen mit außenstehenden Staaten über die einverständliche Änderung der in bestehenden Handelsverträgen enthaltenen Meistbegünstigungsklausel durch Einfügung eines Vorbehaltes hinsichtlich der Sondervorteile für verbündete Staaten oder dem Bündnisse bedingt angeschlossene Staaten;

4. die Führung von Verhandlungen mit außenstehenden Staaten über ihren Beitritt zu dem Wirtschaftsbündnis oder über ihren bedingten Anschluß auf Grund der Billigkeitsklausel;

5. die Weiterbildung des Bündnisvertrages durch die Verhandlung und den Abschluß von Nachtrags- und Zusatzübereinkommen, die das Verhältnis der verbündeten Staaten untereinander enger zu gestalten bestimmt sind.

Dabei wäre namentlich anzustreben:

a) die möglichste Vereinheitlichung des Zolltarifschemas und der Tarifnomenklatur auf Grund der von der wirtschaftlichen Organisation des Völkerbundes geleisteten Vorarbeiten sowie die Angleichung des Niveaus der Außenzolltarife der verbündeten Staaten;

b) die fortschreitende Ermäßigung und Beseitigung der in den Binnentarifen enthaltenen Zölle mit dem Ziele der allmählichen Herstellung völliger Zollfreiheit des gegenseitigen Verkehrs der verbündeten Staaten und der Bildung eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes, wobei zu diesem Zwecke regelmäßige, der Revision der Binnentarife dienende Verhandlungen in bestimmten Zeiträumen vorzusehen wären;

c) gemeinsame Vertragsverhandlungen mit außenstehenden Staaten;

d) die fortgesetzte Ausgestaltung des Fremdenrechtes und der verkehrspolitischen Vereinbarungen im Sinne größerer Erleichterung und Freiheit des Verkehrs zwischen den verschiedenen Staaten;

e) die Förderung des Zusammenwirkens der privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen einzelner Wirtschaftszweige in den verschiedenen, dem Bündnis angehörigen Staaten zum Zwecke gemeinsamer Regelung der Produktion und des Absatzes und gemeinsamer Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen sowie die Beratung über Maßnahmen oder Vereinbarungen der Regierungen, die im Hinblick auf diese Tätigkeit der wirtschaftlichen Organisationen notwendig werden könnten, endlich der Abschluß solcher Vereinbarungen zwischen den Regierungen.

Die Zoll- und Handelskonferenz hat jährlich mehrere Male zu regelmäßigen Sitzungen, außerdem

nach Bedarf zusammenzukommen. Sie hat sich ihre Geschäftsordnung selbst zu geben.

§ 20.

Schiedsrichterliche Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dem Bündnisvertrage

Die verbündeten Staaten werden im Bündnisvertrage die Verpflichtung übernehmen, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die sich aus dem Bündnisvertrag ergeben und in der Zoll- und Handelskonferenz nicht zur einverständlichen Regelung gelangen, einem zu diesem Zweck einzurichtenden ständigen Schiedsgerichte zu unterbreiten und sich dem Spruche dieses Schiedsgerichtes zu unterwerfen.

§ 21.

Dauer des Bündnisvertrages

Der Bündnisvertrag wird auf lange Frist, d. i. auf mindestens 10, womöglich 20 Jahre zu schließen sein, unter der Vereinbarung stillschweigender Verlängerung auf die gleiche Zeit, sofern er nicht 2 Jahre vor Ablauf seiner Geltungsdauer gekündigt wird.

Für später beitretende Staaten soll der Vertrag unkündbar bis zum Ende der Vertragsperiode laufen, innerhalb deren der Beitritt erfolgt.

§ 22.

Ratifikation des Bündnisvertrages

Im Bündnisvertrage wird für seine Ratifikation eine Frist festgestellt werden, innerhalb deren die Ratifikation vorgenommen oder ihre Verweigerung mitgeteilt werden muß.

Die Ratifikation kann unter der Bedingung gegeben werden, daß der Vertrag von bestimmten Staaten oder von einer genügenden Anzahl von Staaten ratifiziert wird.

Am Schlusse der für die Ratifikation gesetzten Frist wird die mit dem Abschluß des Bündnisvertrages betraute Konferenz neuerdings zusammentreten, um die Erklärungen über die Vollziehung oder die Verweigerung der Ratifikation entgegenzunehmen und die Entscheidung über das endgültige Schicksal des Vertrages herbeizuführen.